



Schulverband Oberstufe Fischingertal

Benutzungsreglement Schulhaus / Turnhalle

I.	Benutzungsbewilligung	Art 3 - 8
II.	Allgemeine Nutzungsvorschriften	Art 9 - 20
III.	Besondere Nutzungsvorschriften	Art. 21 - 26
	a. Schulanlage	
	b. Aula	
	c. Turn- und Sportanlage	
IV.	Hallenordnung	Art 27 – 31
V.	Gebühren	Art 32 - 35
VI.	Schlussbestimmungen	Art 36 - 37
	Gebührenordnung	Anhang 1
	Zuständigkeiten	Anhang 2

Art 1 Ziel und Zweck

- a) Durch das Benutzungsreglement sollen die Zuständigkeiten und Abläufe bei Nutzungen im Geltungsbereich gemäss Art 2 festgelegt werden.
- b) Es soll allen Nutzern im gleichen Masse Nutzungsrechte und Nutzungsmöglichkeiten gewährleisten.
- c) Die Nutzungsvorschriften dienen ebenfalls dem Schutz der Anlage und sollen diese möglichst lange in einem guten Zustand erhalten.

Art 2 Gültigkeitsbereich und Definitionen

- a) Die Vorschriften gelten für Nutzungen aller Art durch Vereine, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen der Räumlichkeiten und Aussenanlagen, welche im Besitze des Schulverbandes Oberstufe Fischingertal sind.
- b) Mit Aussenanlage sind die Pausenplätze vom Oberstufenschulhaus sowie die Park- und Vorplätze der Turnhalle des Oberstufenschulhauses gemeint.
- c) Der Sportplatz unterliegt dem Benutzungsreglement der Gemeinde Mumpf

I. Benutzungsbewilligung

Art 3 Zuständigkeiten

- a) Die konkreten Zuständigkeiten sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
- b) Die Kreisschulpflege ist ohne Einschränkung für die Schulräume zuständig und während der ordentlichen Schulzeit, d.h. vom Montag – Freitag von 07.00 – 18.00 Uhr für die Turnhalle und die Aussenanlagen. Ausserhalb der ordentlichen Schulzeit erfolgen die Bewilligungen über eine von Kreisschulpflege und Schulvorstand gemeinsam bezeichnete Reservationsstelle gemäss Anhang 2
- c) Dem Schulvorstand obliegt die Aufsicht.

Art 4 Benutzungsgesuch und Bewilligungsverfahren

- a) Das Benutzungsgesuch ist in der gemäss Anhang 2 angegebenen Form an das Schulsekretariat zu richten.
- b) Bewilligungsformulare können beim Schulsekretariat bezogen werden.
- c) Werden durch eine Benutzung andere Organisationen tangiert, sind diese vorgängig zu informieren (Bestätigung durch Unterschrift).
- d) Die Zuständigkeiten sind im Anhang 2 geregelt. Für den ordentlichen administrativen Ablauf eines Benutzungsgesuches ist das Schulsekretariat verantwortlich.

Art 5 Wirtebewilligung

Die Wirtebewilligung für grössere Anlässe erfolgt, nach erteilter Benutzungsbewilligung gemäss Zuständigkeit Anhang 2 durch den Gemeinderat Mumpf. Die Wirtebewilligung wird durch das Schulsekretariat im Rahmen der ordentlichen Behandlung des Benutzungsgesuches eingeholt.

Art 6 Zeitliche Einschränkungen, Ablehnung eines Gesuchs

- a) Während der Schulferien können Räumlichkeiten für Reinigungsarbeiten geschlossen werden. Der Hauswart gibt die Daten in Absprache mit der Schulleitung frühzeitig bekannt.
- b) Die Benutzung kann verweigert werden, wenn berechtigte Gründe zur Annahme vorliegen, dass durch eine Veranstaltung die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet ist oder zu grosse Immissionen (Lärm, Verkehr, Sachbeschädigungen, etc.) zu erwarten sind.

Art 7 Nutzungspriorität der Schul-, Hallen- und Aussenanlagen sowie der Aula

- a) Die öffentlichen Räumlichkeiten stehen der Schule, Institutionen der vier Verbandsgemeinden (statutengemässer Sitz Schupfart, Obermumpf, Mumpf oder Wallbach) und weiteren Nutzern zu bestimmten Zeiten mit den folgenden Prioritäten zur Verfügung: 1. Schule, 2. Verbandsgemeinden, 3. Vereine und örtliche Organisationen der Verbandsgemeinden, 4. Vereine, Verbände oder Institutionen ausserhalb der Verbandsgemeinden
- b) Während der Unterrichtszeit stehen die Aussenanlagen ausschliesslich der Schule zur Verfügung. In der übrigen Zeit steht die Benutzung der Aussenanlagen in erster Priorität ev. Benutzern von Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art 8 Feuerwache

Der Schulvorstand und der Feuerwehrkommandant entscheiden aufgrund der einschlägigen Weisungen von Fall zu Fall, ob eine Feuerwache notwendig ist. Die Kosten werden dem veranstaltenden Verein Institution in Rechnung gestellt.

II. Allgemeine Nutzungsvorschriften

Art 9 Übernahme / Übergabe

- a) Der Nutzer, resp. Veranstalter meldet sich spätestens 1 Woche vor dem Anlass beim Hauswart, um Übergabe- und Übernahmetermine und Übergabeformalitäten zu regeln.

Art 10 Vorbereitungsarbeiten / Dekoration / Bestuhlung

- a) Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen ist Sache des Nutzers.
- b) Der Schulbetrieb darf durch Vorbereitungsarbeiten nicht gestört werden. Eine übermässige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.
- c) Vorbereitungsarbeiten dürfen andere Nutzer nicht beeinträchtigen. Für Ausnahmen ist ein begründetes Gesuch an die Bewilligungsstelle einzureichen. Die betroffenen Nutzer müssen vor einer Bewilligung angehört werden.
- d) Das Bestuhlen und Aufräumen ist Sache des Veranstalters. Diese haben gemäss den Weisungen des Hauswarts zu erfolgen.
- e) Die Räumlichkeiten, ausgenommen die Fluchtwege, dürfen bei Anlässen dekoriert werden (auch Reklamen).
- f) Es dürfen nur Dekorationen gemäss den Anforderungen der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV verwendet werden. Auskunft erteilt der Feuerwehrkommandant.
- g) Es sind nur bestehende Aufhängevorrichtungen zu benützen. Zusätzliche Befestigungen sind mit dem Hauswart abzusprechen.

Art 11 Reinigung / Abfallentsorgung

- a) Alle benutzten Räumlichkeiten, inkl. Garderoben und WC sind nach der Veranstaltung besenrein, oder gemäss Absprache mit dem Hauswart zu reinigen.
- b) Die Küche, Schulräume, Aufenthaltsraum und deren Einrichtungen sind einwandfrei zu reinigen.
- c) Das Putzmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.
- d) Die Abfälle werden vom Hauswart gegen Gebühr entsorgt. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt durch das Schulsekretariat.

Art 12 Jugendschutz

Die Nutzer, resp. Veranstalter verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol an Jugendliche einzuhalten.

Jeglicher Drogenkonsum ist verboten !

Art 13 Sanitätsdienst

- a) In der Turnhalle wird für den ordentlichen Schul- und Vereinssport durch die Schule eine allgemein zugängliche Apotheke bereitgestellt. Die Vereine melden den Gebrauch von Material beim Schulsekretariat.
- b) Bei besonderen Anlässen ist der Nutzer, resp. Veranstalter dafür verantwortlich, dass entsprechendes Sanitätsmaterial vorhanden ist. Insbesondere hat er bei grösseren Anlässen einen den Bedürfnissen entsprechenden Sanitätsposten einzurichten. Diese Anlässe sind mit dem Samariterverein Wallbach / Mumpf, Obermumpf oder Schupfart mindestens 4 Wochen im Voraus abzusprechen und ihm schriftlich anzuzeigen.

Art 14 Parkieren

- a) Parkieren oder Befahren von Rasenflächen ist verboten. In erster Linie sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag mit dem Benutzungsreglement der Pausenplatz als Parkplatz benutzt werden.

Der Nutzer, resp. Veranstalter hat im Bedarfsfall eine Verkehrsregelung und die Parkordnung zu organisieren.

- b) Velos und Motorfahräder dürfen nur in den dafür bestimmten Unterständen abgestellt werden.
- c) Die Bewilligungsstelle kann zusätzliche Massnahmen und Regelungen anordnen.

Art 15 Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die öffentlichen Räumlichkeiten ist untersagt.

Art 16 Sorgfaltspflicht

- a) Die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und Aussenanlagen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- b) Verunreinigungen oder unsachgemässe Benutzung, die durch den Hauswart behoben werden müssen, werden dem verursachenden Verein oder der Institution in Rechnung gestellt.
- c) An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Nutzer, resp. Veranstalter keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Art 17 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- a) Für Ruhe und Ordnung in den Gebäuden und auf den Aussenplätzen, die ordnungsgemässe Durchführung des Anlasses und das Einhalten der Benutzungsvorschriften seitens der Vereine sind deren Vorstände verantwortlich. Für andere Institutionen ist dem Hauswart eine verantwortliche Aufsichtsperson anzugeben.
- b) Der Hauswart hat die Kompetenz, die Benutzungsordnung durchzusetzen.
- c) Der Hauswart und die Lehrerschaft sind – insbesondere während der Unterrichtszeit – befugt, Personen, die den Unterricht in irgendeiner Weise stören (Gaffer u.ä.), wegzuweisen.

Art 18 Haftung

- a) Der Nutzer, resp. Veranstalter haftet für Schäden, welche er oder Dritte an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturen werden durch den Hauswart bzw. durch den Schulvorstand veranlasst, unter Rechnungsstellung an die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- b) Für Personen- oder Sachschäden, die Nutzer oder Zuschauer erwachsen können, lehnt der Schulverband jede Haftung ab. Ausnahmen bilden Fälle, in denen der Schulverband durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften haftpflichtig ist.
- c) Der Schulverband übernimmt für persönliche Gegenstände keine Haftung.
- d) Die Nutzer, resp. Veranstalter sind verpflichtet, bestehende Risiken durch entsprechende Versicherungen zu decken.

Art 19 Fundgegenstände und Sachverluste

- a) Liegen gelassene Gegenstände sind, sofern deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, dem Hauswart zu übergeben.
- b) Liegt bei einem Verlust einer Sache ein Diebstahlverdacht vor, ist der Sachverhalt der Polizei mitzuteilen.

Art 20 Dauerreklame

- a) Für das Anbringen von Dauerreklame in den Schul- und Aussenanlagen ist eine Bewilligung durch den Schulvorstand notwendig.
- b) Für Tabak-, Alkohol- oder andere Suchtmittel werden keine Bewilligungen für Dauerreklamen erteilt.

III. Besondere Nutzungsvorschriften

Art 21 Nutzung der technischen Geräte

- a) Das Bedienen der technischen Vorrichtungen wie Musik- und Lautsprecheranlage darf nur durch instruierte Personen erfolgen. Der Hauswart organisiert nach Bedarf entsprechende Instruktionen.
- b) Für das Anschliessen von fremden Geräten ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen.

Art 22 Rauch- und Drogenverbot

- a) Das Rauchen im Schulhaus und der Turnhalle einschliesslich Garderoben ist untersagt.
- b) Jeglicher Konsum von illegalen Drogen ist verboten

Art 23 Notausgänge

- a) Die normalen Ausgänge sowie die Fluchtwege und Notausgänge müssen während den Veranstaltungen unverschlossen und leicht zugänglich sein. Der Veranstalter hat sich vor der Freigabe der Räumlichkeiten von der Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu überzeugen.

Art 24 Schulküche- und Geschirrbenutzung

- a) Das Kücheninventar und Geschirr sind Eigentum des Schulverbandes und werden von ihm zur Verfügung gestellt.
- b) Für das Anschliessen von fremden Geräten ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen.
- c) Bruchgeschirr, beschädigte oder fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Rechnung stellt die Schulleitung.

Art 25 Schlüsselwesen und Gebäudesicherheit

- a) Der Hauswart ist zuständig für das Schlüsselwesen
- b) Nutzer haften für die ihnen vom Schulverband zur Verfügung gestellten Schlüssel. Es ist strikte untersagt, die Schlüssel weiter zu geben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen.
- c) Das Schulhaus und die Turnhalle können ohne Schlüssel nicht betreten werden.
- d) Bei abendlichen Übungsstunden ist der Nutzer verantwortlich, dass Fenster geschlossen sowie die Lichter der benutzten Räumlichkeiten gelöscht werden. Die Nutzer haben sich gegebenenfalls abzusprechen.
- e) Dauerbenutzer erhalten gegen Unterschrift der Präsidentin/ des Präsidenten Schlüssel für die Räumlichkeiten.

Art 26 Lagerräume

- a) Die Lagerräume stehen in erster Priorität der Schule zur Verfügung.

IV. Hallenordnung

Art 27 Belegungsplan / Material- und Gerätebeschaffung

- a) Jeweils Mitte Juni klärt das Schulsekretariat die Benutzungsanliegen der Vereine ab. Vor den Sommerferien wird durch das Schulsekretariat ein neuer Belegungsplan zusammengestellt und an die betreffenden Benutzer verschickt.
- b) Bei Verzicht und Nichtbenutzung von bewilligten Zeiten ist die Reservationsstelle sofort zu benachrichtigen. Bei länger anhaltender Nichtbenutzung kann die erteilte Bewilligung entzogen werden.
- c) Die Benutzer können im Ausnahmefall und mit gegenseitigem Einverständnis die Benutzungszeiten untereinander tauschen. Dies ist jedoch vorab dem Hauswart und der Reservationsstelle mitzuteilen.

Art 28 Allgemeine Regeln für die Hallennutzer

- a) Die Nutzer, resp. Veranstalter stellen sicher, dass ihre Mitglieder und Gäste die Regeln kennen und einhalten. Gruppen ohne Lehrperson oder LeiterIn können vom Hauswart weggewiesen werden.
- b) Die Hallen- und Platzbenutzungen durch die Vereine haben sich auf die im Belegungsplan festgelegten Zeiten zu beschränken.
- c) Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen (nicht auf Strassen und Plätzen getragen!), mit nicht färbenden Sohlen oder barfuss betreten werden.
- d) Alle Räume der Hallenanlage unterstehen dem Rauchverbot (Art 12 und 22).
- e) Die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Über Ausnahmen ist das Schulsekretariat vorgängig zu informieren.
- f) Es dürfen weder Kleider, Turnschuhe noch andere persönliche Gegenstände in den Räumlichkeiten zurückgelassen werden.
- g) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur mit einer erwachsenen Aufsichtsperson benutzen.

Art 29 Garderobennutzung

- a) Die Benutzergruppen müssen die vom Hauswart zugeteilten Garderoben benutzen.
- b) Fussball- und Nagelschuhe, sowie verschmutzte Turnschuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen. Sie dürfen nicht in den WC-, Garderoben- oder Duschräumen gereinigt werden.
- c) Die Garderobe muss besenrein dem nächsten Nutzer übergeben werden.

Art 30 Umgang mit Hallenmaterial und Hallengeräten

- a) Schüler und Jugendliche dürfen nur unter Anweisung der Lehrer/Leiter Geräte benutzen, in Bereitschaft stellen und wieder versorgen.
- b) Sämtliches Material ist nach Gebrauch wieder an ihren bestimmten Platz zu versorgen. Geräte, welche nicht rollbar sind, müssen getragen werden.
- c) Hallenmaterial darf grundsätzlich nicht im Freien benutzt werden. Wenn es die Witterungsverhältnisse zulassen, können begründete Ausnahmen vom Hauswart bewilligt werden.
- d) Übungen mit Hanteln sind in der Halle nur auf Turnmatten gestattet. Übungen mit Steinen, metallischen Wurfgeräten und dergleichen sind verboten. Spezielle Hallengeräte (wie Hallenkugeln etc.) sind erlaubt.
- e) Ballspiele in der Halle sind nur mit leichten Leder- und Gummibällen erlaubt.

- f) Das Bedienen der technischen Vorrichtungen wie Musik- und Lautsprecheranlage darf nur durch instruierte Personen erfolgen. Der Hauswart organisiert nach Bedarf entsprechende Instruktionen.
- g) Fehlende oder beschädigte Geräte sind dem Hauswart sofort zu melden.
- h) Verunreinigungen sind vom Verursacher sofort zu entfernen.
- i) Es besteht ein absolutes Harzverbot.
- j) Für Schäden aller Art durch unsachgemässen Gebrauch haftet der verursachende Verein.
- k) Das Turnmaterial und das Kleinmaterial in den allgemein zugänglichen Teilen der Geräteräume stehen der Schule und den Vereinen gleichermassen zur Verfügung.
- l) Ohne Zustimmung des Schulvorstandes dürfen von Vereinen weder Geräte noch Einrichtungen an andere Übungsstätten transportiert noch an auswärtige Vereine ausgeliehen werden.

Art. 31 Kletterwand

Für die Nutzung der Kletter- und Boulderwand gilt das separate Benutzungs- und Sicherheitsreglement für die Kletteranlagen. Diese Reglemente sind integrierte Bestandteile dieses Benutzungsreglementes.

V. Gebühren

Art 32 Geltungsbereich der Gebührenordnung

- a) Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich die in der Gebührenordnung aufgeführten Räumlichkeiten und Anlagen.
- b) Die Uebergabe der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.

Art 33 Ermittlung der Gebühren

- a) Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und den Nebenkosten zusammen.
- b) Als nicht kommerzielle Anlässe gelten auch vereinsinterne Anlässe bei denen zu Selbstkostenpreisen bewirtet wird.
- c) Der Schulvorstand setzt die entsprechenden Ansätze in einem Gebührenreglement (Anhang 1) fest.

Art 34 Gebührenreduktion

- a) Die Nebenkosten, d.h. Übergabe und Abnahme, sowie die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswartes sind in jedem Fall, trotz Gebührenerlass zu bezahlen.
- b) Für Vereine oder Institutionen der Verbandsgemeinden wird die Grundgebühr einmal im Jahr für einen nicht kommerziellen Anlass erlassen.
- c) Für einmalige sportliche nicht kommerzielle Anlässe von Vereinen oder Organisationen der Verbandsgemeinden wird die Grundgebühr, auch für die Garderobenbenutzung erlassen.
- d) Für gemeinnützige Veranstaltungen kann der Schulvorstand die Gebühren von Fall zu Fall festsetzen.

Art 35 Rechnungsstellung

- a) Für den Gebühreneinzug ist das Schulsekretariat zuständig.
- b) Die Gebühren werden pro Schuljahr oder Anlass abgerechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art 36 Strafbestimmungen

Bei wiederholter Missachtung der Benutzungsvorschriften kann die zuständige Stelle die Benutzungsbewilligung zeitweise oder dauernd entziehen sowie durch den Schulvorstand eine Busse verhängen.

Art 37 Inkraftsetzung und Revision

- a) Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.
- b) Schulvorstand und Kreisschulpflege ist es vorbehalten, im Einzelfall ergänzende Weisungen zu erlassen.
- c) Änderungen des Reglements sowie der Gebührenordnung erfolgen durch Beschluss des Schulvorstandes nach Rücksprache mit der Kreisschulpflege

Mumpf, 1. Januar 2009

Schulvorstand
Bernhard Horlacher, Präsident